

Fachstellen und Links

- **Jungwacht Blauring Schweiz**, praevention@jubla.ch, 041 419 47 47, www.jubla.ch/praevention
- **Voilà Schweiz**, Programm zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention, 031 326 29 29 (SAJV), www.voila.ch*
- **Sucht Info Schweiz**, Nationales Kompetenzzentrum für Prävention, Forschung und Wissensvermittlung im Suchtbereich, praevention@suchtschweiz.ch, 0800 104 104, www.suchtschweiz.ch
- **Pro Juventute**, www.projuventute.ch
- **Tel. 147**, Beratung für Kinder und Jugendliche, beratung@147.ch, 147, www.147.ch
- **feel-ok.ch**, Facheinheit der Schweizerischen Gesundheitsstiftung RADIX und ein internetbasiertes Interventionsprogramm für Jugendliche, www.feel-ok.ch
- **zischtig.ch**, Verein für Medienbildung und Prävention für Kinder und Jugendliche, www.zischtig.ch

*Kantonale Programme von Voilà zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Kinder und Jugendverbänden, an denen sich die Jubla beteiligt: voila.ch/de/kt-programme/adressen

Hilfsmittel

- **schub.verantwortung**, Jungwacht Blauring Schweiz, jubla-shop.ch oder jubla.ch/schub
- Leitfaden für Suchtmittelkonsum in Aus- und Weiterbildungskursen von Jungwacht Blauring, 2017
- Leitfaden für Suchtmittelkonsum im Lager- und Scharalltag von Jungwacht Blauring, 2020

Literatur

- Bundesrecht/Gesetzesartikel: admin.ch
- Alles was recht ist: okaj Zürich, Dachverband der Jugendarbeit, 4. Auflage 2017, okaj.ch (ISBN: 978-3-280-07224-0)
- Leitfaden und Checklisten zum Umgang mit (sucht-)gefährdeten Kindern/Jugendlichen von Akzent Prävention und Suchttherapie: https://www.akzent-luzern.ch/alt/projekte-praevention/sensor/sensor-freizeit/rz_a_freizeit_leitfaden_2017_lr.pdf
- Geborgen, mutig, frei - Wie Kinder zu innerer Stärke finden: Fabian Grolimund, Stefanie Rietzler, 2019 (ISBN: 978-3-451-60093-7).
- Broschüre zum Thema Jugendliche und Alkohol in der Jugendarbeit: Jean-Paul Nilles, Luc Both, 2015.
- Das wirft mich nicht um - Mit Resilienz stark durchs Leben gehen: Jutta Heller, 2015 (ISBN: 978-3-466-34614-1).
- Die 50 besten Spiele zur Resilienzförderung: Gabriele Kubitschek, 2014 (ISBN: 978-3-7698-2064-5).



Stand-10-2020

Umgang mit Suchtmitteln

Haltungspapier Jungwacht Blauring



jungwacht
blauring

Unsere Haltung

«In Jungwacht Blauring haben wir auf allen Ebenen eine Vorbildfunktion, auch im Bereich Suchtmittelkonsum. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst. Daher leben wir ein korrektes und verantwortungsvolles Verhalten. Wir halten uns an die Gesetzesgrundlagen und sind uns bewusst, dass man sich bei einem Gesetzesverstoss strafbar macht. Wir schauen bei Problemen hin, sprechen darüber, fördern einen reflektierten und eigenverantwortlichen Umgang mit legalen Suchtmitteln und holen uns falls nötig Unterstützung.»

Begriffsklärungen

Der folgende Begriff wird in der Fach- und in der Umgangssprache sehr unterschiedlich verwendet und interpretiert. Im vorliegenden Haltungspapier und in anderen Hilfsmitteln von Jungwacht Blauring verstehen wir darunter Folgendes:

Suchtmittel

Darunter verstehen wir Suchtmittel wie Tabak, Alkohol und Drogen, aber auch digitale Medien. Tätigkeiten wie Essen, Spielen oder Kaufen können bei entsprechendem hohem Mass ebenfalls zu einer Sucht führen.

Und so wollen wir sie leben

- Wir sind uns unserer Vorbildrolle, unserer Verantwortung und unserer Aufsichtspflicht stets bewusst und

gewährleisten, dass Leitende an Aktivitäten voll handlungs- und zurechnungsfähig sind.

- Wir leben einen bewussten und reflektierten Umgang mit legalen Suchtmitteln. Wir stellen keine grundsätzlichen Verbote auf, denn dies lehrt die Jugendlichen nicht den Umgang und die eigenen Grenzen. Wir setzen auf die Vernunft der Mitglieder und fördern Eigenverantwortung.
- Wir stellen im Umgang mit Suchtmitteln gemeinsam gesetzeskonforme Regeln auf und klären das Vorgehen bei allfälligen Regelverstössen.
- Leitende werden in Kursen und durch scharinterne Ausbildung im Umgang mit Suchtmitteln geschult und lernen, ihre rechtliche und moralische Verantwortung während Aktivitäten wahrzunehmen, sowie Probleme anzusprechen.
- Jungwacht Blauring arbeitet mit Voilà (siehe Fachstellen) zusammen und

beteiligt sich am Ausbildungsprogramm. Den Scharen wird empfohlen, daran teilzunehmen und ihre Aktivitäten präventiv in deren Sinne zu gestalten.

- In digitalen Medien sehen wir Chancen, aber auch Risiken. Wir wollen digitale Medien so in Aktivitäten einbeziehen, dass sie einen Mehrwert bieten. Trotzdem setzen wir den Fokus auf das direkte Zusammensein als unseren Grundsatz.
- Bei CBD und E-Zigaretten weicht die Jubla von der heutigen gesetzlichen Grundlage ab und verbietet CBD rund um Jubla-Aktivitäten, weil CBD für den Laien von Cannabis nicht zu unterscheiden ist. E-Zigaretten gelten bei Jugendlichen als möglicher Einstieg in die Tabaksucht, weshalb sie in der Jubla gleich behandelt werden wie Tabakprodukte.

Ressourcen

Gesetzesgrundlagen

Wir halten uns bei allen Aktivitäten mindestens an die gesetzlichen Bestimmungen.

Alkoholische Getränke (Lebensmittelgesetz (LMG) und Alkoholgesetz (AlkG))

- Die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen unter 16 J. ist verboten (LMG Art. 14).
- Gebrannte Wasser und Spirituosen sind alkoholische, zum Konsum bestimmte Flüssigkeiten mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Volumenprozent. Diese dürfen nicht an Jugendliche unter 18 J. abgegeben werden (AlkG Art. 41).

- Als alkoholische Getränke, welche ab 16 J. erlaubt sind, gelten Bier, Wein, Obst-, Frucht- und Beerenwein.

Tabakwaren

(aktuell noch kantonal geregelt)

- Tabak: In den meisten Kantonen gilt mindestens ein Abgabeverbot an Personen unter 16 J., in 13 Kantonen ein Abgabeverbot an Personen unter 18 J.
- E-Zigaretten und Snus: Sind in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Es gelten die Richtlinien der Kantone.
- Das neue Tabakproduktegesetz tritt voraussichtlich 2022 in Kraft, darin sollen Tabakprodukte, E-Zigaretten, Snus und CBD geregelt werden.

Betäubungsmittel und psychotrope

Stoffe (Betäubungsmittelgesetz (BetmG))

- Betäubungsmittel (z.B. Morphin, Kokain, Cannabis) und psychotrope Stoffe (z.B. Amphetamine, Halluzinogene, LSD, Pilze, Lachgas, Speed) dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt oder unbefugt vorsätzlich konsumiert werden (BetmG Art. 2, Art. 8, Art. 19a).

CBD (Cannabidiol)

- Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter einem Prozent sind nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt.
- Der Verkauf von CBD ist rechtlich nicht klar festgelegt, CBD wird kantonal unterschiedlich ab 16 oder 18 J. verkauft.

Detaillierte Ausführungen finden sich im Gesetzestext oder im Leitfaden für Suchtmittelkonsum im Lager- und Scharalltag von Jungwacht Blauring Schweiz.